

## Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Zweckverbände [Umsetzung Massnahme 1])

Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 27. Oktober 2021
	<b>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</b>
<b>Art. 182b</b> Übergangsbestimmung für Zweckverbände  <sup>1</sup> Die Zweckverbände haben ihre Statuten innert zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an die Mindestvorgaben in den Artikeln 25 und 26a bis 26g dieses Gesetzes anzupassen	<sup>1</sup> Die Zweckverbände haben ihre Statuten innert <del>zehn</del> <u>fünf</u> Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an die Mindestvorgaben in den Artikeln 25 und 26a bis 26g dieses Gesetzes anzupassen
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen. <sup>1)</sup>
	Sarnen, ...

---

<sup>1)</sup> Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021</b>	<b>Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 27. Oktober 2021</b>
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: